

**DOMINIK STORR**  
**R e c h t s a n w a l t**

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Herrn  
Minister  
Johannes Rimmel  
c/o Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

vorab per Telefax an 0211.4566.621

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr  
Erlacherstraße 9  
D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3  
Fax: +49 (0)9393 99320-9  
info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg  
BLZ: 790 50 000  
Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
06.11.2010	VR 12/09 NRW	

Revierübergreifende Bewegungsjagden sind rechtswidrig und sofort einzustellen

Sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V., [REDACTED] [REDACTED] des Arbeitskreises humaner Tierschutz e.V., der Initiative zur Abschaffung der Jagd, [REDACTED] der Partei Mensch Umwelt Tierschutz sowie der Initiative pro iure animalis an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

In Ihren gemeinsam mit dem Landesjagdverband NRW ausgearbeiteten Empfehlungen zur Schwarzwildbejagung (vgl. <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/selbstverpflichtung.pdf>) propagiert Ihr Ministerium mit den revierübergreifenden Treib- und Drückjagden auf Wildschweine, denen auch zahlreiche andere Tierarten wie Rehe, Hasen und Beutegreifer (z.B. Füchse) zum

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Opfer fallen, eine Form der Jagdausübung, die jedweder Gesetzesgrundlage entbehrt (I.) und die selbst nach Aussage zahlreicher Jäger tierschutzwidrig ist (II.). Meine Mandanten weisen ferner darauf hin, dass die Verantwortlichen Ihres Ministeriums verpflichtet sind, gesetzeswidriges Verhalten bei der Ausübung der Jagd zu unterbinden, und dass sich die verantwortlichen Behördenleiter in ihrer Eigenschaft als Überwachungsgarant unter Umständen sogar strafbar machen, wenn sie gegen gesetzeswidrige Jagdmethoden dieser Größenordnung nicht einschreiten (III.). Zudem ergab eine rechtliche Prüfung, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Jagd in den so genannten Enklaven privater oder kommunaler Grundstückseigentümer, die in den Staatsjagdrevieren liegen, sofort einzustellen hat, da auf diesen Flächen die Jagd kraft Gesetzes ruht (IV.).

### I.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt nach dem Willen des Gesetzgebers das strenge Revierprinzip. Für revierübergreifende jagdliche Maßnahmen gibt es im Bundesjagdgesetz nur eine einzige Gesetzesgrundlage, nämlich § 10 a BJagdG. Diese Vorschrift sieht vor, dass zum Zwecke der Hege des Wildes revierübergreifende Hegegemeinschaften gebildet werden können. § 1 Abs. 1 BJagdG unterscheidet dabei eindeutig zwischen „Hege“ und „Jagdausübung“. Unter „Hege“ versteht das Gesetz den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 5), wohingegen sich die „Jagdausübung“ auf das Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild bezieht (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 8). Deutlich wird diese Trennung von „Hege“ und „Jagdausübung“, indem die Pflicht zur Hege beim Grundstückseigentümer verbleibt, auch wenn das Jagdausübungsrecht an die Jagdgenossenschaft

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

abgetreten wird, die dann neben dem Eigentümer zusätzlich zur Hege verpflichtet wird.

Hinzu kommt, dass § 22 a BJagdG vorsieht, dass krankgeschossenen Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur verfolgt werden darf, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abgeschlossen worden ist. Auch aus dieser Vorschrift geht somit deutlich hervor, dass die Jagdausübung an den Grenzen des Jagdreviers zu enden hat. Schließlich gilt in Deutschland das Revierprinzip, das Ihr Ministerium mit seinen Empfehlungen gänzlich aushebelt.

Denn auch § 8 LJagdG NRW ermächtigt die Jagdausübungsberechtigten nicht zu revierübergreifenden Jagdausübungsmaßnahmen. Auch diese Vorschrift spricht nur von der „Hege“ und nicht von der „Jagdausübung“. In § 8 LJagdG NRW heißt es lediglich:

*(1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.*

*(2) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild (§ 22 Abs. 12), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.*

*(3) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.*

*(4) Das Verfahren zur Bildung einer Hegegemeinschaft (Absatz 3) besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung anderer Behörden und Stellen regelt das Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Stimmabgabe der Beteiligten durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.*

*(5) Die Hegegemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde. Die Satzung ist von den unteren Jagdbehörden, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Hegegemeinschaft erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind von der unteren Jagdbehörde ortsüblich bekanntzumachen. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.*

Von einer revierübergreifenden Jagdausübung ist in § 8 LJagdG NRW somit mitnichten die Rede. Die Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden, die das vom Gesetzgeber verankerte Reviersystem sprengen, bedürfte somit ohne Wenn und Aber einer Gesetzesänderung.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Folgerichtig hat daher der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland sein Jagdgesetz entsprechend geändert und darin ausdrücklich aufgenommen, dass Hegegemeinschaften auch "jagdbezirksübergreifende Bejagungen" durchführen können (vgl. § 13 Abs. 4 LJagdG Rheinland-Pfalz).

Hinzu kommt, dass es nach § 19 a BJagdG verboten ist, Wild jeder Art zu beunruhigen. Das Verbot gilt für jedermann, auch für Jagd ausübungs berechtigte (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 19 a Rn. 3). Da revierübergreifende Bewegungsjagden per se dazu führen, dass eine große Anzahl von Wildtieren über das notwendige Maß hinaus beunruhigt, gehetzt und gestresst wird, was vermeidbar wäre, wenn man auf diese gesetzeswidrige Jagdform verzichten würde, liegt somit auch ein Verstoß gegen § 19 a BJagdG vor.

Dass das staatlich inszenierte „Wildscheinmassaker“ zudem kontraproduktiv und damit nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich ist, kommt in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu. Anhand einer im renommierten „Journal of Animal Ecology“ veröffentlichten Langzeitstudie, die auf zahlreiche weitere universitäre Arbeiten und Untersuchungen Bezug nimmt, ist wissenschaftlich erwiesen, dass der hohe Jagddruck hauptverantwortlich für die hohe Wildschweinpopulation ist. Je mehr Jagd auf Wildschweine gemacht wird, um so stärker vermehren sie sich (Journal of Animal Ecology 2009, 78, 1278-1290). Diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen verschließen sich die zuständigen Ministerien jedoch vollends. Stattdessen beziehen sich viele Ministerien auf die unwissenschaftlichen Aussagen von jagenden Wildbiologen, wie z.B. Herrn Niels Hahn, der sogar propagiert, auf führende Bachsen zu schießen, was nachweislich die Sozialstrukturen der Wildschweine zerstört und somit zur weiteren Vermehrung sowie zu Schäden in der Landwirtschaft durch

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

zersprengte Rotten beiträgt. Zwar empfiehlt Ihr Ministerium, Bachen zu verschonen. Doch welcher Jäger kann schon eine führende Bache von einem Keiler unterscheiden, wenn der Schuss – wie bei Bewegungsjagden üblich – blitzschnell abgegeben werden muss und ein normales Ansprechen des Wildes überhaupt nicht möglich ist?

### II.

Die revierübergreifenden Bewegungsjagden sind aber auch aus tierschutzrechtlicher Sicht unverzüglich von Ihrem Ministerium zu unterbinden.

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz vor allem das Wohlbefinden der Tiere. Zudem wurde im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. Art. 20 a GG). Diese Staatszielbestimmung gibt dem Staat den umfassenden Schutz der Tiere auf und macht auf diese Weise den Tierschutz zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt. An diesen Rechtsgrundsätzen hat sich daher nachgerade Ihr Ministerium als Vertreter der öffentlichen Gewalt zu orientieren.

Nach Aussage von etlichen Jagdausübungsberechtigten kann bei großen Bewegungsjagden von einem weidgerechten Tod der Tiere in vielen Fällen nicht die Rede sein. Bei Bewegungsjagden werden zahlreiche Tiere nur angeschossen. Die Nachsuche - sofern sie überhaupt stattfindet - dauert zumeist Stunden oder Tage. Viele Tiere verenden somit unter grausamsten Qualen. Bei den revierübergreifenden Treib- und Drückjagden werden zudem die Sozialstrukturen der Tiere auseinandergesprengt. Jungtiere verlieren ihre Eltern und sind meist ebenfalls dem Tod geweiht.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Ein nicht unwesentlicher Teil der Jägerschaft sieht somit die so genannten revierübergreifenden Treib- und Drückjagden aufgrund tierschutzrechtlicher Erwägungen nicht als weidgerecht an. Im Editorial der auflagenstarken Jägerzeitschrift „Wild und Hund“ werden die Teilnehmer an revierübergreifenden Bewegungsjagden als „Totmacher“ bezeichnet. Die Zeitschrift spricht dabei sogar von einer „Schande“. (Quelle: „Wild und Hund“, Ausgabe 1/2010)

In der „Wild und Hund“, Ausgabe 21/2010, heißt es:

„Inzwischen gibt es aber Entwicklungen in der Jagd, die durchaus Ansätze zu weiterer Kritik bieten, etwa die Zunahme von Bewegungsjagden. Durch die eingesetzten Hunde flüchtet das Wild häufig in Panik. Dadurch wird die Möglichkeit für den Schützen, sicher anzusprechen und das Stück mit einem sauberen Schuss zu erlegen, erheblich gemindert. Diese Punkte beeinträchtigen durchaus das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Tierschutzes, da es so zum Erlegen von führenden Bachen und Alttieren kommen kann. Erstaunlicherweise haben Tierschützer die Bewegungsjagden bisher nicht angegriffen, offensichtlich, weil diese Jagden vom Naturschutz und ökologisch orientierten Förstern und Jägern propagiert werden.“

Diese - von Ihrem Ministerium auch noch propagierte - Tierquälerei wird aber auch von weiteren Jägern scharf angegriffen. So kritisierte kürzlich der Pressesprecher und Jagdberater der Kreisjägerschaft Aachen die Drückjagden aus Gründen des Tierschutzes als "mehr als bedenklich". Das Wild werde "beunruhigt" und in Richtung der Schützen getrieben. "An ihnen vorbei flüchten die Tiere wie in Panik. Es fallen viele Schüsse, doch längst nicht jeder

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Schuss ist ein finaler. Etliche Tiere werden nur verletzt und verenden später qualvoll irgendwo im Dickicht, es werden ihnen Gliedmaßen abgeschossen oder sie laufen nurmehr verkrüppelt herum." (Quelle: Aachener Zeitung v. 21.10.2010)

Ähnliches berichteten Jäger in der letzten Jagdsaison. Unter der Überschrift „Kritik an Drückjagd: Tiere sterben manchmal qualvoll - Schützen treffen nicht immer perfekt - Einige Muttertiere erwischt“ berichteten die Nürnberger Nachrichten vom 29.11.2009, dass Fußgänger noch Tage nach einer Treibjagd qualvoll verendete Tiere gefunden hätten. Die Zeitung berichtete ausführlich von einem Jäger, der an Treibjagden nicht mehr teilnimmt: „Doch ein früherer Jäger aus der Region ist nicht mehr dabei. Denn ihm gefallen die Jagdmethoden nicht. Er berichtet von Muttertieren, die jetzt vor dem Winter von den Kälbern weggeschossen werden; und davon, dass einige Schützen schlecht treffen. Verletzte Tiere würden mehrere Stunden umherrennen, bis sie von dem Nachsuchtrupp gefunden werden - oder bis sie qualvoll sterben. Ein weiteres Problem sei, dass die Jagdverantwortlichen bei der Nachsuche auf die Angaben der Schützen angewiesen sind. Und wenn ein angeschossenes Tier nicht gemeldet wird, weil der Jäger vielleicht den Fehlschuss nicht eingestehen will, werde auch nicht danach gesucht. Dies führe teilweise zu illegalen Praktiken. Es gebe Leute, die nach den Drückjagden mit ihren Hunden in das Gebiet gehen und noch etliche tote Tiere rausholen, sagt ein Jäger. Offiziell sagen will aber niemand etwas - aus Angst, als "Nestbeschmutzer" dazustehen. (Quelle: Nürnberger Nachrichten v. 29.11.2009, siehe <http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=1131475&kat=27>)

Es liegt somit auf der Hand, dass die von Ihrem Ministerium propagierten revierübergreifenden Bewegungsjagden zu länger anhaltenden und vermeidbaren Schmerzen bei den Tieren führen, was nach dem Tierschutzgesetz strafbar ist (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG).

Nebenbei bemerkt: Auch Anwohner und Erholungssuchende, wie Spaziergänger, Reiter und Mountainbiker, sehen sich durch diese riesigen Bewegungsjagden bedroht. Darüber hinaus sind den – von Ihrem Ministerium auch noch propagierten – Bewegungsjagden sogar schon Menschen zum Opfer gefallen.

III.

Nach all dem gibt es keine gesetzliche Grundlage für die revierübergreifende Jagdausübung in Nordrhein-Westfalen. Mangels gesetzlicher Grundlage handeln die Verantwortlichen daher bei der Tötung der Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG). Zudem bestehen erhebliche tierschutzrechtliche Bedenken (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG), die sogar von einem nicht unerheblichen Teil der Jägerschaft geteilt werden. Auch ist eine Amtsträger-Garantenstellung der Verantwortlichen in den Jagdbehörden zu bejahen, da den Behörden die rechtliche Schutzpflicht obliegt, dass kein jagdrechtliches Fehlverhalten propagiert wird und die bestehenden jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Den Jagdbehörden kommt daher eine „Wächterfunktion“ zu, zu dessen Ausübung die verantwortlichen Mitarbeiter verpflichtet sind. Es handelt sich daher vorliegend um eine Überwachergarantenstellung, die zum Tragen kommt.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Meine Mandanten werden es nicht mehr akzeptieren, dass sich die zuständigen Ministerien vor der berechtigten Kritik abschotten und einseitig die Interessen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jägerschaft vertreten. Was die zuständigen Ministerien der Öffentlichkeit als „aktiven Naturschutz“ und „nachhaltige Forstwirtschaft“ verkaufen, sind nach Auffassung meiner Mandanten Tierquälerei und ein Raubau an der Natur ohne Gleichen, die lediglich kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen dienen. Die Länder sowie jeweils ein paar Handvoll Großgrundbesitzer haben es nur darauf abgesehen, einen möglichst großen Gewinn aus der Holzwirtschaft zu erzielen. Spricht man mit Förstern, so schütteln viele von diesen nur noch mit dem Kopf. Von einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung könne keine Rede sein. Auch dies muss endlich an die breite Öffentlichkeit.

Meine Mandanten können nicht zusehen, wie die Ausübung der Jagd in Nordrhein-Westfalen mit den revierübergreifenden Bewegungsjagden eine neue, nicht von der Jagdgesetzgebung gedeckte Form angenommen hat, die auch aus tierschutzrechtlicher Sicht völlig untragbar ist. Die revierübergreifenden Bewegungsjagden stellen zudem eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, weil es im Zuge dieser Großjagden nachweislich zur Gefährdung von Erholungssuchenden, aber auch zu Verkehrsunfällen kommt. Meine Mandanten werden sich daher mit ihrem Anliegen auch an die Verkehrsbehörden und Versicherungsgesellschaften wenden. Zudem scheint auch die Einschaltung der Polizeibehörden erforderlich zu sein, damit die großen Bewegungsjagden – so wie andere Veranstaltungen auch - überwacht und entsprechende Gesetzesverstöße an Ort und Stelle geahndet werden können. Meine Mandanten werden aus diesem Grund auch das Innenministerium einschalten.

Meine Mandanten werden sich somit mit allen erlaubten Mitteln gegen diese rechtswidrige Form der Jagd in Nordrhein-Westfalen zur Wehr setzen. Im Focus meiner Mandanten werden dabei jedoch nicht die einzelnen Jagdausübungsberechtigten stehen. Im Focus wird vielmehr Ihr Landesministerium sowie die obere Jagdbehörde stehen, da diese Behörden dieser gesetzeswidrigen Jagdmethode mit einem Rundschreiben an die nachgeordneten Jagdbehörden und an die Jagdverbände eine klare Absage erteilen könnten, wozu sie sogar rechtlich verpflichtet sind (siehe oben).

#### IV.

Zu guter Letzt wird noch darauf hingewiesen, dass es aus Sicht meiner Mandanten erstaunlich ist, dass die Jagd in Nordrhein-Westfalen auch auf Flächen ausgeübt wird, auf denen sie kraft Gesetzes nicht ausgeübt werden darf. In den so genannten Enklaven privater und/oder kommunaler Grundstückseigentümer innerhalb der Eigenjagdreviere ruht nämlich kraft Gesetzes die Jagd. Dennoch wird dort gejagt.

Nach § 1 Abs. 6 BJagdG unterliegt das Jagdrecht den Beschränkungen des BJagdG und der im Rahmen des BJagdG ergangenen landesrechtlichen Vorschriften. Bei der Ausübung des Jagdrechts hat der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 3 BJagdG eine punktuelle Vollregelung nach Art. 75 Abs. 2 GG a.F. getroffen. Dort heißt es:

*„Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. ausgeübt werden.“*

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Punktuelle Vollregelungen hatte die Rechtsprechung für zulässig erachtet, wenn an der einheitlichen Regelung einer bestimmten Frage ein besonders starkes und legitimes Interesse besteht (BVerfGE 43, 343; 66, 285). Daran hat sich auch durch die Föderalismusreform nichts geändert. Nach Art. 125b GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen. Davon hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg in Bezug auf die Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG) aber noch keinen Gebrauch gemacht.

Es bleibt daher bei der bundesgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG, wonach das Jagdrecht nur in Jagdbezirken „nach Maßgabe der §§ 4ff. BJagdG“ ausgeübt werden darf.

Nach § 4 BJagdG sind Jagdbezirke im Sinne des § 3 Abs. 3 BJagdG, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, Eigenjagdbezirke nach § 7 BJagdG und gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 8 BJagdG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk. In Baden-Württemberg wird die Jagd jedoch auch auf Grundflächen von Eigenjagdrevieren ausgeübt, die nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Hierzu kommt es, weil Grundflächen

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

anderer Grundstückseigentümer nach § 7 LJagdG NRW Bestandteil des Eigenjagdreviers geworden sind.

Diesen Übergang von Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden, in ein Eigenjagdrevier sehen die §§ 4 ff. BJagdG nicht vor. Insbesondere sieht § 7 BJagdG nicht vor, dass Grundstücke kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt Bestandteil eines Eigenjagdreviers werden und dadurch ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG im Eigentum von mehreren Personen und nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Auch ermächtigen die §§ 4 ff. BJagdG den Landesgesetzgeber nicht, Grundstücke kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt einem Eigenjagdrevier zufließen zu lassen, so dass ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

Dass diese Enklavierung von jagdbezirksfreien Flächen vom Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt wurde, zeigen die §§ 5, 6 u. 7 BJagdG überdeutlich. Zum einen regelt § 5 BJagdG ausdrücklich nur die Abrundung von Jagdbezirken, die im Übrigen durch einen Verwaltungsakt vollzogen werden muss, und nicht die Angliederung von jagdbezirksfreien Grundflächen, die selbst nicht die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen (vgl. Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 5 Rn. 2). Zum anderen folgt aus § 6 Satz 1 BJagdG, dass der Bundesgesetzgeber sehr wohl davon ausgeht, dass es jagdbezirksfreie Flächen gibt. Diese seien aus Gründen des Wild- und Jagdschutzes zwar unerwünscht, ließen sich jedoch nicht vermeiden (Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 6 Rn. 1). Jagdbezirksfreie Flächen ergäben sich kraft Gesetzes dort, wo für eine Grundfläche die

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Voraussetzungen der §§ 7, 8 BJagdG nicht erfüllt sind (Lorz, Metzger, Stöckel, ebenda). Dies können Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks sein, die einem anderen Eigentümer gehören und die Mindestanforderungen des § 7 BJagdG nicht erfüllen (Meyer-Ravenstein BJagdG u. LJagdG Sachsen-Anhalt § 8 LJagdG zu § 6 BJagdG Rn. 1a).

Folgerichtig behandelt daher z.B. der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt die Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks als jagdbezirksfreie Grundflächen, auf denen die Jagd nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht (vgl. Meyer-Ravenstein, ebenda).

Hinzu kommt, dass § 7 BJagdG nur einen einzigen Fall vorsieht, in dem zusammenhängende Grundflächen ein Eigenjagdrevier bilden können, die ausnahmsweise nicht im Eigentum von ein und derselben Person oder einer Personenmehrheit stehen. § 7 Abs. 1 Satz 4 BJagdG enthält nämlich die einzige Ausnahme von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG, indem die Länder bestimmen können, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird, sofern bei Inkrafttreten der Regelung des § 7 BJagdG eine solche Länderregelung bestand. Weitere Ausnahmen von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG sehen die §§ 4 ff. BJagdG und insbesondere § 7 BJagdG nicht vor.

Damit steht fest, dass in den Eigenjagdrevieren in Nordrhein-Westfalen auf Flächen (den so genannten Enklaven privater oder kommunaler Grundstückseigentümer) gejagt wird, auf denen die Jagd kraft Gesetzes ruht. Solange der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Jagdausübung keine entsprechende Vollpunktregelung in das Landesjagdgesetz aufnimmt,

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

bleibt es somit bei der bundesrechtlichen Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG, wonach das Jagdrecht nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG ausgeübt werden darf.

Die Jagdausübung in den so genannten Enklaven innerhalb eines Eigenjagdreviers ist daher sofort einzustellen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Eigenjagdreviere des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Verstöße den Straftatbestand der Jagdwilderei erfüllen können.

### V.

Nach all dem kann als Gesamtergebnis festgehalten werden, dass durch die revierübergreifenden Bewegungsjagden etliche Rechtsvorschriften verletzt werden, was Ihnen mit diesem Schreiben zur Kenntnis gereicht worden ist. Auf Unwissenheit wird sich Ihre Behörde daher nicht mehr berufen können.

In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass Ihr Ministerium diese illegale Jagdmethode nicht nur empfiehlt, sondern in einem an alle unteren Jagdbehörden gerichteten Schreiben sogar davon spricht, dass die „notwendige Schwarzwildreduktion (...) erfordert zwingend die Bejagung von Schwarzwild auch auf revierübergreifenden Drückjagden.“ (Quelle: <http://www.hegering-siebengebirge.de/images/Aktuelles/schweinepest/MUNLV%20StsSchreib-Bejagung-von-Schwarzwild.pdf>.)

Ihr Ministerium erhebt somit eine illegale Jagdmethode auch noch zum Zwang.

Sollte Ihr Ministerium mir nicht unverzüglich verbindlich mitteilen, dass in Nordrhein-Westfalen auf revierübergreifende Jagden verzichtet wird, werde ich

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

meinen Mandanten empfehlen, strafrechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Behördenleiter wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz einzuleiten.

Eine Abschrift dieses Schreibens erhalten auch Herr van Elsbergen von der oberen Jagdbehörde des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, der Landesjagdverband NRW sowie das entsprechende Bundesministerium.

Meine Mandanten beabsichtigen zudem, mit diesem Thema an die breite Öffentlichkeit zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt